



Vereinsatzung

der

Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein „**Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.**“ hat seinen Sitz in Bad Bramstedt.

Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein soll Turn-, Sport- und Musikinteressenten seines Einzugsgebietes zusammenfassen. Ziel des Vereins ist es, die Turn- und Sportarten, die körperliche und sportliche Betätigung und die charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder zu fördern, die Musik zu pflegen und das Zusammentreffen mit anderen Turn-, Sport- und Musikinteressenten zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der §§ 52 ff der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG (steuerfreie Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Über die Zahlung entscheidet der Gesamtvorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf sich nur den öffentlich anerkannten Organisationen für Turnen, Sport und Musik anschließen.

§ 4 Beginn und Begriff der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Mitglieder des Vereins sind:

a) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit vollem Stimm- und Wahlrecht,

c) Jugendliche ohne Stimm- und Wahlrecht; "Jugendliche" im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d) fördernde Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei nicht volljährigen Mitgliedern bedarf der Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch beim Ältestenrat einlegen, der über den Widerspruch entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied unterwirft sich mit seiner Aufnahme in den Verein der geltenden Vereinsatzung. Es enthält auf Verlangen einen Vereinsausweis und einen Abdruck der Vereinsatzung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und ihrer Abteilungen teilzunehmen. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

3. Alle Mitglieder werden durch den Verein bei der Vertragsversicherung des Sozialwerks des Landessportverbandes gegen Unfall versichert.

Versicherungsbedingungen können beim Vorstand eingesehen werden.

Jedes Mitglied ist nur dann versichert, wenn die Mitgliedsbeiträge fristgerecht gezahlt werden. Schadensfälle sind innerhalb von drei Tagen dem geschäftsführenden Vorstandes mitzuteilen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes zu beachten und sich im Vereinsleben so zu verhalten, wie es dem Gesamtinteresse des Vereins entspricht.

Vereinsinterne Angelegenheiten zwischen dem Vereinsvorstand, den Abteilungen und Mitgliedern sind vereinsintern zu regeln.

Vereinsatzung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

5. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung, die Bringeschuld ist, verpflichtet.
Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
Über Stundungen und Erlass von Aufnahmegebühren und Beiträgen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand.
6. Der geschäftsführende Vorstand (§ 9), der Jugendvorstand (§ 12 Abs. 2 b.) und die Abteilungsvorstände (§ 11 Abs. 1 b.) sind zur Erhebung personenbezogener Daten der Mitglieder in dem Umfange berechtigt, wie dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Mitgliedschaft der Bramstedter Turnerschaft in Sportverbänden zulässig, soweit es durch das Regelwerk jener Verbände geboten ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Verlust von bürgerlichen Ehrenrechten, Austritt, Ausschluss oder Auflösung / Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich (31.3.; 30.6.; 30.9.; 31.12.) und erfolgt durch schriftliche Kündigung beim Kassenwart des geschäftsführenden Vorstandes.
Die Kündigung ist fristgerecht, wenn sie spätestens vier Wochen vor Quartalsende (unter Beifügung des Mitgliedsausweises) beim Kassenwart eingegangen ist. Nach Eingang der fristgerechten Kündigung erlöschen die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten mit Ablauf des betreffenden Quartals.
Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.
3. Eine Verkürzung der Fristen des Absatzes 2 und Abweichungen von der Formvorschrift über die sonstigen Modalitäten der Kündigung gemäß Absatz 2 kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
Mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes wird insbesondere eine mit dem Aufnahmeantrag des Mitgliedes beantragte Befristung der Mitgliedschaft wirksam.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Satzung, gegen aufgrund der Satzung ergangener Beschlüsse verstößt und trotz Abmahnung durch den geschäftsführenden Vorstand derartige Verstöße wiederholt;
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - c) bei gröblichen Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;

- d) bei Nichtzahlen von mindestens drei fälligen Monatsbeiträgen nach vorheriger Mahnung mit 14-tägiger Frist.

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, der für einen Ausschlussantrag der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Gesamtvorstandes bedarf.
Im Falle des Ausschlusses gemäß d) entscheidet der geschäftsführende Vorstand und es entfällt die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- geschäftsführender Vorstand,
- Gesamtvorstand,
- Abteilungsversammlung und Abteilungsvorstand,
- Jugendversammlung und Jugendvorstand,
- Ältestenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet in der zweiten Hälfte des ersten Quartals oder in der ersten Hälfte des zweiten Quartals eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung unter Aufzählung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang und Anzeige in einer örtlichen Zeitung ein.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht eines der Vorsitzenden,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushalts,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Mitglieder des Ältestenrates,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Anträge und Verschiedenes.

Vereinsatzung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Dem Antragssteller ist auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Auch Dringlichkeitsanträge sind schriftlich vorzulegen.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Haushalt,
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Vorstände der Abteilungen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge,
 - f) Wahlen,
 - g) Änderungen zur Finanzordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Zur Beschlussfassung ist die einfache, bei Satzungsänderungen 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In einer Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Redezeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder zeitlich begrenzt werden.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von dem zur Protokollführung bestimmten zu unterzeichnen ist, den Abteilungsvorständen binnen vier Wochen in einfacher Abschrift vorzulegen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter einberufen, wenn
 - a) Die Einberufung im Interesse des Vereins erforderlich ist
 - b) 10% der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage in satzungsgemäßer Form.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - 1. Vorsitzende/r
 - drei gleichberechtigte Stellvertreter/in
 - Kassenwart/in
 - Jugendsprecher/in (Vorsitzende/r des Jugendvorstandes)

Letztere/r kann sich auf der Vorstandssitzung des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht durch seinen ersten Stellvertreter (gem. § 12 Absatz 2 b) vertreten lassen.

2. Die Vertretung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Alle Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Protokollführung geregelt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende.
4. der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter beruft den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Beschlussfähig ist die geschäftsführende Vorstandssitzung, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, die Gesamtvorstandssitzung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem zur Protokollführung bestimmten zu unterzeichnen sind.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Zum Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und alle Abteilungsleiter bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vereinsatzung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

2. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) Regelung von sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die in besonderem Maße den Verein in seiner Gesamtheit betreffen,
 - b) Ermächtigung einer Abteilung, eine eigene Abteilungskasse zu führen sowie deren Entzug bei Nichtbeachtung der Finanzordnung,
 - c) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
 - d) Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied,
 - e) Aufstellung einer Ehrenordnung sowie deren Änderung.

§ 11 Abteilungen

1. Organe der Abteilungen

Abteilungsversammlung

Die Grundsätze des § 8 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abteilungsversammlung, die jährlich mindestens einmal nach Ende des Kalenderjahres rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 1 abgehalten sein muss. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, zusätzliche erforderliche Beiträge für die Abteilungsmitglieder zu beschließen, soweit der Gesamtvorstand die Abteilung zur eigenen Kassenführung ermächtigt hat.

a) Abteilungsvorstand

Jede Abteilung soll einen Abteilungsvorstand haben.

Die Zusammensetzung beschließt die Abteilungsversammlung.

Der Vorstand sollte bestehen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem Beisitzer
- einem Jugendsprecher, von der Abteilungsjugendversammlung gewählt, sofern der Abteilung Jugendliche angehören,
- einem Kassenwart
- einem Schriftwart.

Die Zusammensetzung entspricht zumindest den in § 9 geregelten Grundsätzen. Bei den Wahlen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

c) Abteilungskassenprüfer

Ist eine Abteilung zur eigenen Kassenführung ermächtigt, gelten die Grundsätze des § 14 für die Abteilungskassenprüfer entsprechend.

2. Die Abteilungen regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten und erledigen ihre Aufgaben, die mit der Durchführung und Abwicklung der turnerischen, sportlichen und musischen Belange zusammenhängen, in eigener Verantwortung.

Verlautbarungen der Abteilungen gegenüber Nichtmitgliedern, insbesondere gegenüber der Presse müssen sich auf Abteilungsangelegenheiten beschränken.

In dringenden durch das Vereinswohl gebotenen und unaufschiebbaren Fällen kann der geschäftsführende Vorstand der Bramstedter Turnerschaft eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Die Leitung einer solchen Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter. Ist in einer Abteilung kein handlungsfähiger Abteilungsvorstand vorhanden, insbesondere weil der amtierende Vorstand zurückgetreten und durch die Abteilungsversammlung kein neuer Vorstand gewählt worden ist, so kann der geschäftsführende Vorstand für eine Übergangszeit Vereinsmitglieder seiner Wahl mit den Aufgaben des Abteilungsvorstandes betrauen. Die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Mitglieder sollen der Abteilung angehören und haben darauf hinzuwirken, dass unverzüglich durch eine Abteilungsversammlung ein ordentlicher Abteilungsvorstand gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand hat ferner das Recht, in dringenden durch das Vereinswohl gebotenen und unaufschiebbaren Fällen einstweilige Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. b) anzuordnen, über die binnen sechs Wochen der Gesamtvorstand zu entscheiden hat.

Das Recht der betroffenen Mitglieder, gegen vorstehende Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes den Ältestenrat des Vereins anzurufen, bleibt unberührt.

§ 12 Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche können freiwillige organisatorische Zusammenschlüsse (Jugendgemeinschaften) bilden, die selbständig Zwecke der Jugendarbeit verfolgen. Die Kinder und Jugendlichen gestalten ihr Vereinsleben nach einer eigenen Jugendordnung, die sich im Rahmen dieser Satzung halten muss.

2. Organe der Jugendgemeinschaften:

a) Jugendversammlung

Sie ist das oberste Organ der Kinder und Jugendlichen. Die Grundsätze des § 8 gelten sinngemäß für die Jugendversammlung.

Jede Abteilung kann eine eigene Abteilungsjugendversammlung haben und daraus einen eigenen Abteilungs-Jugendvorstand wählen.. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesende Mitglieder, soweit sie das 12. Lebensjahr erreicht haben.

Vereinsatzung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

b) Jugendvorstand

Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand.

Dem Jugendvorstand sollen mindestens angehören:

- ein(e) Vorsitzende(r),
- ein(e) erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder gewählt werden

Wählbar sind alle Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr

Minderjährige Vorstandsmitglieder bedürfen zur Übernahme ihres Amtes der schriftlichen Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.

Ein Vorstandsmitglied muss die Aufgaben eines Protokollführers übernehmen. Die Beschränkung des § 4 Abs. 1c gilt nicht für die Jugendversammlung.

3. Jugendliche haben das Recht, in Versammlungen Anträge zu stellen

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendsprechers werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr (Ausnahme Jugendsprecher) vollendet haben.

In Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt:

1. Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender,

Im Jahr mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- stellvertretender Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender.
Kassenwart

2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheime Wahl durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl solange wiederholt, bis ein Bewerber die Mehrheit erhält.

§ 14 Kassenprüfung und Entlastung

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die gesamten Geschäfte des Vereins sowie der Abteilungen laufend zu überwachen und am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen.

Die Kassenprüfer bestimmen Art und Umfang ihrer Kassenprüfung selbst. Art, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung sind der Mitgliederversammlung vorzutragen. Wenn keine Beanstandungen vorliegen ist die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

In jedem Jahr ist ein Kassenprüfer durch Neuwahl zu ersetzen.

Wiederwahl unmittelbar nach Ausscheiden eines Kassenprüfers ist unzulässig.

2. In den Abteilungen ist jährlich eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung des Vereins über die Entlastung des Abteilungsvorstandes auszusprechen. Beschließt eine Abteilungsversammlung „ihrem Abteilungsvorstand die Entlastung zu erteilen“, so ist dies als eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliederversammlung zu werten.

§ 15 Ehrungen

Für langjährige Mitglieder und für besonders für die Turn und Sportbewegung und Musik verdiente Mitglieder kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes die silberne oder goldene Vereinsnadel verliehen werden.

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel geht in der Regel der Verleihung der goldenen Ehrennadel voran.

Bei Ernennungen zu Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern erfolgt in jedem Falle die Verleihung der goldenen Nadel, sofern diese noch nicht verliehen wurde.

Der Gesamtvorstand kann eine Ehrenordnung beschließen.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe
 - a) Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zu schlichten oder zu regeln,
 - b) Bei Verstößen gegen die Satzung tätig zu werden.

Vereinsatzung der Bramstedter Turnerschaft von 1861 e.V.

3. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied, das im Verhinderungsfall eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand, dem Jugendvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören. Aus einer Abteilung darf nur ein Mitglied dem Ältestenrat angehören.

Sie werden auf die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und müssen mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sein.

An jeder Entscheidung des Ältestenrates müssen drei Mitglieder mitwirken, die jeweils einen Vorsitzenden bestimmen.

Der Ältestenrat entscheidet in allen Fällen als letztes Vereinsorgan.

4. Die Durchführung eines Verfahrens des Ältestenrates regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Vereins, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzender	Uwe Neumann
stellv. Vorsitzende	Ute Knödler
stellv. Vorsitzender	Bernd Käselau
stellv. Vorsitzender	(nicht besetzt)
Kassenwart	Astrid Sieber
Jugendsprecher	Laura Maczeyzik

Bad Bramstedt, den 01. Mai 2011

f d. R. der Abschrift

gez. Uwe Neumann
(1. Vorsitzender)

§ 17 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Bad Bramstedt zur unmittelbaren ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage seiner Beschlussfassung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 21. März 1980

Die auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen

am 25. März 1983

am 30. März 1984

am 29. Juni 1988

am 15. März 1991

am 20. März 1992

am 15. März 1996

am 20. März 1998

am 25. April 2003

am 23. April 2004

und am 15. April 2011

beschlossenen Satzungsänderungen sind in dieser Fassung enthalten.

